

SATZUNG

**Bundesverband des Tabakwaren-
Einzelhandels e.V.**

im Handelsverband Deutschland - HDE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen "Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels (BTWE) e.V. im Handelsverband Deutschland - HDE e.V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Köln.
5. Der Verband ist Mitglied im Handelsverband Deutschland - HDE e.V.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist es, im Rahmen der Gesamtorganisation des Handelsverbandes Deutschland - HDE die fachlichen Interessen des Tabakwaren-Einzelhandels wahrzunehmen.

Dazu gehören:
 - a) die fachlichen Interessen des Einzelhandels mit Tabakwaren gegenüber dem Gesetzgeber, den Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - b) die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen des Einzelhandels mit Tabakwaren gegenüber anderen Wirtschaftsstufen zu vertreten.
 - c) die gewerblichen Belange, insbesondere auch im Sinne der Wettbewerbsgesetze zu fördern,
 - d) in den Organen und Ausschüssen des Handelsverbandes Deutschland - HDE mitzuarbeiten,
 - e) in enger Zusammenarbeit mit den Landes- und Regionalverbänden die fachliche Betreuung der Mitgliedsunternehmen sicherzustellen.
 - f) als Rationalisierungsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Normungs- und Typungsvorgaben durchzuführen oder zu prüfen.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Beschlüsse des Handelsverbandes Deutschland - HDE

Beschlüsse der Entscheidungsgremien des Handelsverbandes Deutschland - HDE in Grundsatzfragen überfachlicher Art der Berufs- und Verbandspolitik sind für den Verband verbindlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die Landesverbände des Handelsverbandes Deutschland - HDE oder an ihrer Stelle die Landesfachverbände, die Mitglied eines Landesverbandes sind.
2. Außerordentliche Mitglieder können sonstige, auf Bundesebene tätige fachliche Vereinigungen werden, soweit deren Mitgliedschaft dem Verbandszweck dient, sowie den Einzelhandel fördernde Institutionen.

Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem Verband verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen.

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

4. Die Mitglieder nach Absatz 1 leisten Beiträge gemäß Beitragsschlüssel des Handelsverbandes Deutschland - HDE. Die Steigerungsraten für die Beitragsabführungen der regional organisierten Landesverbände werden von der Delegiertenversammlung des HDE jedes Jahr neu beschlossen. Diese Steigerungsraten gelten dann auch für die Beitragszahlungen der fachlich organisierten Landesverbände.

Die Mitglieder nach Absatz 2 und 3 leisten Jahresbeiträge, die vom Präsidium festgesetzt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verband.
 - a) Die Kündigung ist mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

- b) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann insbesondere gegeben sein, bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Entscheidungsgremien des HDE und bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen.

Das Präsidium spricht zunächst gegenüber dem auszuschließenden Mitglied eine Rüge aus, mit der Auflage, den ausschlussbe gründenden Tatbestand innerhalb einer angemessenen und vom Präsidium festzusetzenden Frist von höchstens einem Jahr abzustellen, da ansonsten mit einem Ausschluss zu rechnen ist. Erfüllt das Mitglied die Auflage nicht, kann das Präsidium das Mitglied durch Mehrheitsbeschluss ausschließen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung einlegen, über die die folgende Delegiertenversammlung endgültig entscheidet. Der Beschluss des Präsidiums wird aufgehoben und das Mitglied nicht ausgeschlossen, wenn zwei Drittel der Delegierten für die Fortsetzung der Mitgliedschaft stimmen. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 und 2 haben gleiche Rechte mit Ausnahme des Stimmrechtes der Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2, die jeweils nur eine Stimme haben. Sie haben im Rahmen des Verbandszweckes und der Aufgaben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung in allen das Fach betreffenden Fragen.

Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 3 haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. das Präsidium.

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Grundsatzfragen des Verbandes werden durch die Delegiertenversammlung gemäß § 32 BGB wahrgenommen.
2. Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) die Delegierten der Mitgliedsverbände,
 - b) die Mitglieder des Präsidiums,
 - c) die außerordentlichen Mitglieder.
3. Die ordentlichen Mitglieder entsenden für je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. Stimmrechtsübertragungen auf einen anderen Delegierten des gleichen Mitgliedsverbandes sind zulässig. Ein Delegierter kann jedoch nicht mehr als zwei Stimmen übertragen bekommen. Die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände nehmen mit beratender Stimme teil, sie können nicht selbst Delegierte sein.
4. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - b) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - c) Wahl und Abberufung des Präsidiums,
 - d) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers,
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Verbandes.

5. Eine ordentliche Delegiertenversammlung sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen.

6. Einladungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zur Post zu geben. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung bekannt zu geben.

Anträge der Mitgliedsverbände sind spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Delegiertenversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmrechte anwesend ist. Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes - werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Versammlung unmittelbar einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.

8. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Ein Präsidiumsmitglied soll Vertreter eines Großfilialisten sein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Präsident vertritt den Verband alleine. Ferner vertreten seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister den Verband; in diesem Fall vertreten jeweils zwei gemeinsam.

3. Im Innenverhältnis gilt: Der Präsident vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch seine Stellvertreter (in der durch die Delegiertenversammlung festgelegten Reihenfolge), sowie bei deren Verhinderung durch den Schatzmeister. Die Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.

Soweit Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, durch das Präsidium abgeschlossen werden, müssen sie vom Geschäftsführer mitunterzeichnet werden.

4. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Diese Wahl kann als Gruppenwahl durchgeführt werden. Wird von einem oder mehreren Delegierten eine Einzelwahl beantragt, werden die Präsidiumsmitglieder in einzelnen Wahlgängen ermittelt. Offene Wahl per Akklamation ist zulässig. Wird von einem oder mehreren Delegierten geheime Wahl beantragt, werden die Präsidiumsmitglieder in geheimer Wahl gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, so ist ein neues Präsidiumsmitglied in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode zu wählen. Präsidiumsmitglied oder kooptiertes Präsidiumsmitglied kann nur ein Einzelhandelsunternehmer oder ein Unternehmensvertreter der Branche sein, dessen Unternehmen Mitglied in dem jeweils regional zuständigen Einzelhandelsverband ist.
5. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) Leitung des Verbandes insbesondere im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan,
 - c) Bestellung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer zur Durchführung der Verbandsaufgaben. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer von ihnen zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen.
6. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von drei Präsidiumsmitgliedern einberufen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen können schriftlich erfolgen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

7. Das Präsidium kann zwei weitere Personen jeweils auf die Dauer einer Wahlperiode kooptieren.

§ 10 Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt können nur ein Handelsunternehmer oder ein Vertreter eines Unternehmens der Branche gewählt oder berufen werden, dessen Unternehmen Mitglied in dem jeweils regional zuständigen Einzelhandelsverband ist.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.
3. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.
4. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Präsidiums abberufen werden. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor der nächsten Delegiertenversammlung zu geben. Diese entscheidet dann endgültig.
5. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist dem Präsidium gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzung und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.
2. Die Geschäftsführung stellt nach Absprache mit dem Präsidium Mitarbeiter ein.
3. Jeder Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Arbeitsausschüsse

Ausschüsse für besondere Angelegenheiten oder Aufgabengebiete können vom Präsidium oder von der Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Delegierten erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Delegiertenversammlung frühestens nach vier Wochen, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Eine Stimmrechtsübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig.

Der Beschluss der Auflösung bedarf in jedem Fall der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Im Falle der Auflösung beschließt die Delegiertenversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit absoluter Mehrheit über die Verwendung des Vermögens.